

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE SCHULTURNHALLEN DER STADT RÖDENTAL

Die Schulturnhallen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Rödental, die in erster Linie der körperlichen Ertüchtigung und gesundheitlichen Förderung aller Schülerinnen und Schüler sowie aller Einwohner dienen soll. Sie zu erhalten und vor jeder Beschädigung und vermeidlicher Verunreinigung zu schützen, sollte für alle Besucher und Benutzer selbstverständliche Pflicht sein. Aus diesem Grund werden die nachstehenden Bestimmungen erlassen:

1. Ohne verantwortlichen Übungsleiter ist das Betreten und die Benutzung der Sportfläche nicht gestattet. Er betritt die Schulturnhalle als Erster und verlässt sie als Letzter. Sie darf nicht mit Straßenschuhen oder mit Turnschuhen, die vorher im Freien getragen wurden oder abfärben, betreten werden. Das Tragen von Sportschuhen mit Stollen, Nocken oder anderen Erhöhungen ist verboten.
2. Sämtliche Turn- und Spielgeräte sind schonend zu behandeln und nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Der Auf- und Abbau der beweglichen Geräte ist sachgerecht vorzunehmen. Matten dürfen nicht geschleift werden. Sie sind zu tragen bzw. mit dem Wagen zu fahren. Alle Übungsgeräte sind nach Übungsende an die vorgesehenen Stellplätze zurück zu bringen. Verunreinigungen aller Art, so z.B. durch Magnesiumpulver, sind sofort zu beseitigen.

Die Großgeräte stehen allen Benutzern zur Verfügung. Kleingeräte (Bälle, Handgeräte, Bandmaße, Stoppuhren u.ä.) haben die Vereine zu stellen.

3. Bei Ballspielen ist besonders darauf zu achten, dass die Wände, Decken und Fenster nicht beschädigt oder beschmutzt werden. Bei festgestellten Beschädigungen müssen die Verursacher zu Schadensersatzleistungen herangezogen werden.
4. Die Sicherheit der Geräte und Einrichtungen ist vor Gebrauch von den Übungsleitern zu überprüfen und während der Benutzung zu überwachen. Beschädigte oder die Sicherheit nicht gewährleistende Geräte sind dem Hausmeister oder Hauptamt zu melden und aus dem Verkehr zu ziehen.
5. Der Verein übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Stadt Rödental die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die Vereinsangehörigen und anderen Personen einschließlich der Vereinsbediensteten aus der Benutzung der Sporthalle, ihrer Geräte und sonstigen Einrichtungen entstehen.

6. Die Geräteräume dienen ausschließlich zur Aufbewahrung der Geräte. Der Aufenthalt, das Spielen, Turnen o.ä. in den Geräteräumen ist verboten.
7. In der Lehrerumkleide liegen Belegungslisten aus. Nach jedem Übungsbetrieb ist der verantwortliche Übungsleiter verpflichtet die Übungszeit und die Zahl der Teilnehmer einzutragen und durch seine Unterschrift zu bestätigen. Diese gilt auch als Bestätigung, dass die Turnhalle ordnungsgemäß und ohne Hinterlassung von Schäden verlassen und dem nächsten Benutzer übergeben wurde.
8. Die Umkleideräume, Waschräume, die Lagerräume sowie die Erschließungswege sind stets sauber zu halten. Die Waschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
9. Die Aufstellung und Lagerung vereinseigener Schränke oder Geräte sowie das Ein- oder Anbringen von Zubehör bedarf der vorherigen Zustimmung des Hauptamtes. Dauermarkierungen bedürfen ebenfalls der vorherigen Genehmigung des Hauptamtes.
10. Die Stadt Rödental stellt den Vereinen die Schulturnhalle nur zur Verfügung, wenn mindestens 12 aktive Sportler anwesend sind. Werden diese Mindestzahlen nicht erreicht, kann die Schulturnhalle nicht freigegeben werden.
11. Die vereinbarten Übungszeiten sind genau einzuhalten. Die Schulturnhalle wird spätestens um 22.00 Uhr geschlossen.
12. Für die Schulturnhallenbenutzung in der Zeit von Montag bis Samstag ist der aufgestellte und vom Hauptamt genehmigte Belegungs- und Zeitplan maßgebend und einzuhalten. Am Wochenende erfolgt die Belegung auch nach Absprache mit dem Hausmeister aufgrund der Vereinsspielpläne, die zuvor auch dem Hauptamt zugeleitet werden müssen.
13. Die Stadt Rödental behält sich das Recht vor, in Sonderfällen die überlassenen Hallen für z.B. Kurse, Lehrgänge, Veranstaltungen usw. in Anspruch zu nehmen. Soweit keine anderen geeigneten Hallen als Ersatz zur Verfügung gestellt werden können, hat der Benutzer keinen Anspruch auf Durchführung des Übungsbetriebes.
14. Der Hausmeister und das Hauptamt üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Bei groben Verstößen kann Personen der weitere Aufenthalt in der Schulturnhalle und seinen Nebenräumen untersagt und Gruppen die weitere Benutzung der Schulturnhalle entzogen werden.

Rödental, 15. Oktober 2014